

SATZUNG

DES

GARTENVEREINES „NEU-LINDENAU“ e.V.

Geschäftsanschrift:
Gartenverein „Neu-Lindenau“ e.V.
Saalfelder Strasse 70
04179 Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gartenverein „Neu Lindenau“ – im Folgenden „der Verein“ genannt - und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 489.
- (2) Sitz des Vereines ist Leipzig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des BKleingG und der Kleingartenordnung über das Gartenjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und erfüllt die sich aus dessen Satzung und Beschlüssen oder seines Vorstandes ergebende Verpflichtungen.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz, den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei gemäß § 52 (2) Nr. 23 AO. Dazu wird die KGA „Neu Lindenau“ in Leipzig auf Grundlage des BkleingG und der einschlägigen Rechtsvorschriften betrieben und verwaltet.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Naturschutzes fördert der Verein die Erhaltung von Kleingartenanlagen unter Wahrung ihrer Traditionen, die Landschaftspflege, die Volksgesundheit und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- (4) Der Verein setzt sich ein für sinnvolle stadtoökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für sinnvolle städtebauliche und ökologisch orientierte Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.
- (5) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten i. d. R. keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erlauben es finanzielle Rahmenbedingungen des Vereines, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich tätige Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt werden.

- (7) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Satzungsvorschriften Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung; ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
- (8) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen oder Anteile hiervon.
Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede volljährige und geschäftsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist, der Gewähr für eine vertragsgemäße Bewirtschaftung eines Kleingartens bietet.
- (2) Mitglied kann auch eine juristische Person oder nichtrechtsfähige Vereinigung/Gemeinschaft werden, die das Kleingartenwesen fördert.
Regeln dieser Form der Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
Er muss Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnsitz, Geburtsdatum und die Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er die Satzung und die darin enthaltenen Verpflichtungen anerkennt.
Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen und sonstige Vereinigungen.
- (4) Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung des Bewerbers bedarf keiner gesonderten Begründung durch den Vorstand.
Mit Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie kann Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden, die sich durch besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt, sie können jedoch dem Verein freiwillig Zuwendungen zukommen lassen..

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten
- (2) Jedes Mitglied setzt sich für die Verwirklichung des Satzungszweckes ein.

- (3) Jedes Mitglied hat insbesondere
- aktiv am Vereinsleben, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - das Ansehen des Vereines zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Vereinsfrieden und den Frieden der Kleingärtnergemeinschaft zu stören
 - Gartenfachberatung und Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen
 - alle sich aus den Kleingartenpachtvertrag, der Kleingartenordnung, des BKleingG oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ergebende Rechte und Pflichten (insbes. Auflagen) zu erfüllen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, einen Wohnsitz - und Namenswechsel unverzüglich dem Vorstand schriftlich mit Unterschrift mitzuteilen.
- (5) Ist das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht erreichbar, ist das dem Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereines zu nutzen und die Pflicht, diese pfleglich zu behandeln und vor Schaden zu bewahren.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen Gemeinschaftsleistungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsmitglied wird pro Kleingarten erhoben, wenn das Vereinsmitglied Pächter eines Kleingartens ist. Besteht Pächtermehrheit für einen Kleingarten und sind diese mehreren Pächter Vereinsmitglied, so wird der Vereinsbeitrag nur einmal pro Kleingarten erhoben.
Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Vereinsbeitrag kann den Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.
Vereinsmitglieder, die nicht Pächter eines Kleingartens sind zahlen einen geminderten Mitgliedsbeitrag. § 3 Abs.5 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Zweckgebundene Umlagen können zur Deckung außplanmäßigen Finanzbedarfs durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Umlage darf jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Für die Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes gilt die Regelung zur Zahlung bei Pächtermehrheit pro Kleingarten gemäß §5 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen sind nach Rechnungslegung an den Verein zu zahlen.
Gemeinschaftsleistungen sind durch die Vereinsmitglieder ebenfalls je Kleingarten zu erbringen. Es gilt die Regelung in § 5 Abs. 1 entsprechend.
Der Zweck, die Höhe und die Fälligkeit der Zahlungen, die Anzahl der zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen und deren Ersatzzahlbetrag im Falle der Nichtleistung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Rechnungslegung der Jahresrechnung erfolgt aus organisatorischen Gründen an ein Vereinsmitglied des Pachtvertrages. Mehrere Vereinsmitglieder, die gleichzeitig als Pächtermehrheit Pächter eines Kleingartens sind, haften für die in diesem § 5 geregelten Beiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen als Gesamtschuldner.

- (5) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB verzinst. Dem Verein bleibt die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens gemäß den Regeln des BGB vorbehalten.
- (6) Für erforderliche Mahnungen, Einwohnermeldeanfragen oder zusätzlich erforderliche Zustellkosten kann dem Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand berechnet werden.
Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höhe.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss/Streichung des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied trotz Abmahnung schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm aufgrund der Satzung des Vereines obliegen. Beim Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe bedarf es einer Abmahnung nicht.
Solche Gründe sind insbesondere:
 - a) körperliche Angriffe und Beleidigungen gegenüber Mitgliedern, dem Vorstand oder Beauftragten des Vorstandes
 - b) ehrloses unsittliches Verhalten, welches den Verein in der Öffentlichkeit herabwürdigt oder welches erheblich zur Störung des Vereinsfriedens führt
 - c) Kündigung des Kleingartenpachtvertrages durch den Verpächter, soweit diese vom Mitglied verursacht ist.
- (4) Der Ausschluss oder die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach folgenden Maßgaben:

Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich unter Angabe der Gründe vom beabsichtigten Ausschluss mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zur Vorstandssitzung einzuladen. Das Mitglied ist auf die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zur Vorstandssitzung hinzuweisen und darüber, dass bei fehlender Stellungnahme der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen werden kann.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der mit Begründung versehene Beschluss über den Ausschluss schriftlich mit Zugangsnachweis bekannt zu machen.
- (5) Eine Streichung des Mitgliedes kann erfolgen, wenn sich bei dem Versuch, dem Mitglied die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen, der Wohnsitz des Mitgliedes nicht ermitteln lässt. Die Streichung beschließt der Vorstand.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist die Auflösung des Kleingartenpachtvertrages im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verbunden.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

A. Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereines und dem Vereinsvorstand und regelt als höchstes Organ des Vereines alle Angelegenheit des Vereines, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Insbesondere obliegen ihr:
 - a. Die Änderung der Satzung, Umwandlung und Auflösung des Vereines
 - b. Die Modifizierung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. im Rahmen der dort getroffenen Regelungen
 - c. Die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Buchprüfer
 - d. Die Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr
 - e. Die Entgegennahmen des Geschäfts -und Buchprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - f. Die Errichtung und Änderung von Ordnungen für Teilbereiche des Vereinslebens, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich als Jahreshauptversammlung zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende, ein anderes Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen bekannt zu machen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
Für die Einladung gilt § 8 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand mit sachlicher Begründung eingereicht werden.

- (7) Ein Dringlichkeitsantrag während der Mitgliederversammlung bedarf der Unterstützung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird.

B. Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist.
Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder Stellvertreters ist obligatorisch.
- (3) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied. Stimmrechte der Ehrenmitglieder ergeben sich aus der Ordnung § 3 Abs. 3 letzter Satz dieser Satzung.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über die
- vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen.
 - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen.
 - Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegeben Stimmen.
- (6) Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller Vereinsmitglieder; die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
- (7) Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung für jeden einzelnen Fall beschließt.
- (8) Über Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vorstand

A. allgemeine Vorschriften

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

- (3) Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluss schriftliche Vollmacht erteilt werden.
- (4) Der Vorstand wird durch geheime oder offene Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und nimmt die nach der Satzung bestimmten Aufgaben wahr, insbesondere:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
 - b) Aufstellung des Haushaltsvorschlages für jedes Geschäftsjahr, dessen Erfüllung und Kontrolle
 - c) Aufnahme/ Ausschluss/ Streichung von Mitgliedern.
 - d) Abschlüsse von Pachtverträgen über das Vereinsheim und Kleingärten sowie sonstige Verträge
 - e) Buch- und Kassenführung
 - f) Schaffung derjenigen Voraussetzungen, die dem Erhalt und der Entwicklung des Vereins und der Kleingartenanlage dienen
 - g) Gestaltung der Zusammenarbeit mit Kleingärtnerorganisationen, Ämtern, Behörden und anderen Einrichtungen, die das Kleingartenwesen fördern
 - h) Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung
 - i) Organisation und Kontrolle von Bebauung/ Gestaltung/ Nutzung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsanlagen und Kleingärten.
- (6) Der Vorstand gewährleistet die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingartenpächter für eine den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereines entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten sowie Gestaltung und Bebauung der Kleingärten.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entschädigungen regelt § 2 Abs. 6.

B. Regeln des Vorstandes, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig einmal im Monat nach Einberufung durch den Vorsitzenden zur Vorstandssitzung zusammen. Lädt der Vorsitzende innerhalb eines Vierteljahres nicht ein, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.
- (2) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, es zählen nur JA- und NEIN- Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (5) Scheidet vor Ablauf einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Vereinsmitglied für die Funktion berufen. Kommt die Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Funktion bis zur nächsten Wahl

unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung zu bestätigen bzw. ein Vereinsmitglied für die unbesetzte Funktion zu wählen.

- (6) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen ihm obliegende Pflichten, kann der Vorstand das Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Funktion suspendieren. Nach Klärung des Sachverhaltes, kann der Vorstand die Suspendierung aufheben oder die Abwahl durch die Mitgliederversammlung beantragen. Eine Suspendierung des Vorsitzenden kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit ausschließlich beratender Stimme berufen oder weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Diesen ist vom Vorstand Gehör und Mitwirkung bei Entscheidungsfindung zu gewähren.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Rechnungsführung des Vereines hat nach kaufmännischen Grundsätzen und der Finanzordnung des Vereines zu erfolgen.
- (2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf Konten zu führen, die der Gliederung des Haushaltsplanes entsprechen.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Über - oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes mindestens zwei unabhängige Buchprüfer (Revisoren). Diese sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Buchprüfer haben zweimal im Geschäftsjahr die Buch- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen und Einnahmen und Ausgaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- (5) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist.

§ 11 Von Amts wegen geforderte Satzungsänderungen

Der Vorstand gilt mit dieser Satzung als ermächtigt, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt Leipzig geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

Dies gilt auch für Berichtigungen offensichtlicher Schreibfehler.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde am 20. 01. 2013 in der Mitgliederversammlung des Gartenvereines „Neu-Lindenau“ e.V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 24.01.2010.